ben erwehlen und einkommen wird / der sol alß= baldt/aus Krafft des Bergrechtens/dasselbig für sein eigenthumb bekommen / ond ein solch starck Recht darin haben / daß ihn memandt (so fern er es / wie gebürlich / stets bawet) ohne rechtliche mittel ond ordnung daraus entsetzen oder treiben sol.

Ind das Recht wollen wir / hiemit aus Königlicher macht ond gewalt / allen denen / so in freyen feldern einschlagen ond bawen/ge= Wie ferne die geben ond mit getheilet haben / Doch mit dem einander seyn onterscheid/daß die Gruben ond Schächte/zum wenigsten eines Lachters weit / von einander sollen angefangen werden / auff daß ein jetilicher seines Haspels oder rhunbaumß / ohne hinderung des andern frey brauchen mag.

Zum andern / erlanget einer sein Recht ffalt einer durch das Vorleihen / oder durch das ent= pfahen des Lehns/onnd daß also/Welcher Vergman erstlich einen newen Gang findet ond entblöst/der sol ihn von vnsern Irbürer/ Die newen oder von deme / so das vorleihen befohlen ist/ gange in Lehn im Lehn empfahen / darbon sol er dem vorleih= er / nach altem gebrauch nicht mehr / dann ei= nen zwen onnd dreissig theil zu seiner gebür/zu Des Berge geben schüldig seyn / vnnd sol dasselbige Lehn/ welchen tag ond stunde es empfangen / öder auffgenommen ist/alßbaldt mit fleiß eingeschrie ben/ond dem schreiber nicht mehr denn 1gr:da= von gegeben werden / auch sollen bende / der

Welcher gen durch ein Lehm etwas be fombt.